

Richtlinien der Verbandsgemeinde Rennerod zum Betrieb eines Jugend- und Seniorentaxis

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Jugendliche, Senioren sowie bestimmte schwerbehinderte Personen, die ihren Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Rennerod haben. Gefördert werden ausschließlich Fahrten mit den teilnehmenden Taxi- und Mietwagenunternehmen innerhalb der Verbandsgemeinde Rennerod, für Jugendliche jedoch nicht innerhalb der Stadt Rennerod (Ausnahme: Von oder in den Stadtteil Emmerichenhain) bzw. innerhalb der Ortsgemeinden (Ausnahme: Liebenscheid von oder in die Ortsteile Löhnfeld und Weißenberg). Für eventuelle Teilstrecken außerhalb der Verbandsgemeinde Rennerod muss der volle Tarif gezahlt werden.

II. Nutzungsberechtigung

Es gelten Altersbeschränkungen von 14 bis 21 Jahren für Jugendliche bzw. ab 65 Jahren für Senioren, wobei Minderjährige unter 18 Jahren das Angebot nur unter Vorlage einer Einverständniserklärung der Eltern nutzen dürfen.

Schwerbehinderte Personen sind ohne Altersbeschränkung nutzungsberechtigt, sofern sie über einen Schwerbehindertenausweis verfügen und für sie die Merkzeichen „G“, „aG“ oder „B“ festgestellt wurden.

III. Zeiten

1. Das Jugend- und Seniorentaxi kann von den nutzungsberechtigten Jugendlichen von Freitag auf Samstag, Samstag auf Sonntag, an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen und in der Fastnachtszeit von Altweiber-Donnerstag bis zur Nacht vor Aschermittwoch jeweils von 19.00 bis 04.00 Uhr sowie von Sonntag auf Montag und an Feiertagen jeweils von 19.00 bis 24.00 Uhr in Anspruch genommen werden.
2. Für die Personenkreise der Senioren sowie der Schwerbehinderten unterliegt die vergünstigte Nutzung des Taxis keinen zeitlichen Beschränkungen.

IV. Vergünstigung

Die Verbandsgemeinde Rennerod gewährt grundsätzlich einen Zuschuss in Höhe von 50% des Fahrpreises, für Senioren und Schwerbehinderte jedoch maximal 20,00 EUR je Fahrt.

V. Verfahren

1. Die teilnehmenden Taxi- und Mietwagenunternehmen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod festgelegt.
2. Als Nachweis über die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis dient eine mit persönlichem Lichtbild versehene Berechtigungskarte, die von der Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod, Einwohnermeldeamt, unentgeltlich ausgestellt wird. Bei minderjährigen Jugendlichen ist zudem die Vorlage einer Einverständniserklärung der Eltern erforderlich (Formulare werden beim Einwohnermeldeamt bereitgehalten und stehen im Internet zum Download zur Verfügung). Die Schwerbehinderteneigenschaft ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.
3. Dem Taxifahrer sind bei Fahrtantritt der Personalausweis sowie die Berechtigungskarte vorzulegen. Daneben hat der Fahrgast einen Mitfahrschein auszufüllen. Entsprechende Vordrucke sind ebenfalls beim Einwohnermeldeamt und auch beim Taxifahrer erhältlich.
4. Die Taxi- und Mietwagenbetriebe rechnen mit den Fahrgästen den üblichen Fahrpreis abzüglich des hälftigen Zuschussbetrages ab. Die Auszahlung des Zuschusses an die Beförderungsunternehmen erfolgt nach Vorlage einer Abrechnung unter Beifügung der Original-Mitfahrscheine.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2018 in Kraft.

Rennerod, den 15.12.2017

Gerrit Müller
Bürgermeister